



# **Satzung**

und

# **Geschäftsordnung**

**Christliche Arbeiterjugend  
(CAJ)**

**Diözesanverband  
Würzburg**

in der Neufassung von 2014

verabschiedet auf der Diözesanversammlung  
vom 10.-12. Oktober 2014 in Würzburg

## Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung</b>	<b>Seite 4</b>
§ 1 Name und Einbindung	Seite 4
§ 2 Ziel	Seite 4
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 5
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 5
§ 5 Organe des Diözesanverbandes	Seite 6
§ 6 Die Diözesanleitung	Seite 6
§ 7 Die Diözesanversammlung	Seite 6
§ 8 Verfahrensordnung	Seite 7
§ 9 Vergütungen für die Verbandstätigkeit	Seite 7
§ 10 Auflösung	Seite 8
§ 11 Inkrafttreten	Seite 8
<b>Geschäftsordnung</b>	<b>Seite 9</b>
§ 1 Einberufung der Diözesanversammlung	Seite 9
§ 2 Leitung und Moderation der Versammlung	Seite 9
§ 3 Beginn der Beratungen	Seite 9
§ 4 Stimmberechtigung	Seite 10
§ 5 Beschlussfähigkeit	Seite 10
§ 6 Anträge	Seite 10

§ 7	Beschlüsse	Seite 11
§ 8	Öffentlichkeit	Seite 11
§ 9	Wahlen	Seite 11
§ 10	Wortmeldungen	Seite 12
§ 11	Anfertigung des Protokolls	Seite 12
§ 12	Schlussbestimmung	Seite 13
§ 13	Anwendung	Seite 13
§ 14	Inkrafttreten	Seite 13

*In der Satzung wird aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.*

**ODER**

*Die in der Satzung verwendete männliche Form bezieht selbstverständlich die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.*

## **Satzung der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) Diözesanverband Würzburg**

### **§ 1 Name und Einbindung**

1. *Der Name des Verbandes lautet: Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Diözesanverband Würzburg.*
2. *Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss aller CAJ-Mitglieder in der Diözese Würzburg sowie ihrer regionalen Gliederungen.*
3. *Er ist Mitglied der CAJ Land Bayern und des CAJ Deutschland e.V. sowie Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Diözese Würzburg.*
4. *Er ist die selbständige Jugendorganisation der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) des Diözesanverbandes Würzburg.*
5. *Nach kirchlichem Recht ist der CAJ Diözesanverband Würzburg ein nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein.*
6. *Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.*

### **§ 2 Ziel**

1. *Die CAJ der Diözese Würzburg ist eine Bewegung junger Menschen, die schon oder demnächst im Arbeitsleben stehen. Gerade wer nicht im Mittelpunkt gesellschaftlicher Anerkennung und Chancen steht, findet hier seinen Platz. Die CAJ will*
  - *Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützen und ihre Interessen und Bedürfnisse aufgreifen.*
  - *Jugendliche auf ihrer Suche nach Orientierung und Sinn begleiten. Der christliche Glaube soll dabei zu einem erfahrbaren und lebendigen Angebot werden.*
  - *Jugendlichen Mut machen zur Veränderung bzw. zur Mitgestaltung von Gesellschaft und Politik.*
  - *dafür eintreten, dass jeder Mensch unabhängig von seiner Erwerbsarbeit und Vermögen gesehen wird und ein Recht auf ein menschenwürdiges Leben erhält,*
  - *sich für Gerechtigkeit und Chancengleichheit einsetzen und die Gesellschaft mitgestalten. Ein besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Rechte der Arbeitnehmer.*

2. Die CAJ wendet sich auch an Jugendliche, die keinen Zugang zum christlichen Glauben und zur Katholischen Kirche haben. Die CAJ begleitet Jugendliche auf der Suche nach Orientierung und Sinn und dem eigenen Glauben. Der christliche Glaube wird dabei zu einem erfahrbaren und lebendigen Angebot, das das eigene Leben stärkt und bereichert.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der CAJ-Diözesanverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des CAJ-Diözesanverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des CAJ-Diözesanverbandes Würzburg können werden:
  - Jugendliche und junge Erwachsene, die sich mit den Zielen und der Arbeitsweise der CAJ identifizieren
  - Frauen und Männer, die sich der CAJ verbunden fühlen.
2. Mitglied ist, wer seinen Beitritt schriftlich erklärt und den festgesetzten Beitrag zahlt.
3. Solidaritätsmitglied ist, wer die Arbeit der CAJ durch seinen Beitrag unterstützen möchte und freiwillig auf sein Stimmrecht verzichtet.
4. Die Beitrittserklärung ist direkt an den CAJ-Diözesanverband zu stellen. Man wird Mitglied mit Abgabe der Anmeldung im Büro der CAJ oder bei einem Mitglied der CAJ-Diözesanleitung. Ab diesem Zeitpunkt ist die Mitgliedschaft anerkannt. Die CAJ-Diözesanleitung ist zur Prüfung des Aufnahmeantrages berechtigt und kann bei Bedenken die Aufnahme rückwirkend ablehnen. In diesem Fall hat der Antragsteller die Möglichkeit seinen Aufnahmeantrag nochmals direkt an die nächste CAJ-Diözesanversammlung zu stellen. Diese entscheidet dann endgültig über die Ablehnung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Eine Austrittserklärung muss bis zum 15. November dieses Jahres in einem CAJ-Büro des CAJ-Diözesanverbandes Würzburg eingegangen sein. Dabei muss das Mitglied die Austrittserklärung eigenhändig unterzeichnen und an den CAJ-Diözesanverband richten. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss durch die CAJ-Diözesanleitung. Der Ausschluss ist dann zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen den Zweck und die Interessen des Verbandes verstößt, oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist (z. B. zweimaliges Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages). Das aus-

geschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste CAJ-Diözesanversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

## **§ 5 Organe des Diözesanverbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Diözesanleitung
2. die Diözesanversammlung

## **§ 6 Die Diözesanleitung**

1. Der Diözesanleitung gehören an:
  - bis zu fünf ehrenamtliche gewählte Diözesanleiter
  - der gewählte geistliche Leiter (HA)
  - der gewählte Diözesansekretär (HA)

Die Ämterbesetzung der ehrenamtlichen Diözesanleiter soll möglichst paritätisch sein.

2. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Diözesanleitung beträgt zwei Jahre, die des CAJ-Diözesansekretärs und des geistlichen Leiters drei Jahre.
3. Die Diözesanleitung hat folgende Aufgaben:
  - sie leitet die CAJ im Rahmen der Satzung und Ordnung,
  - sie trägt die Verantwortung für das Aktions- und Bildungsprogramm auf Diözesanebene und die von der Diözesanversammlung übertragenen Aufgaben.
  - sie vertritt die CAJ in allen Angelegenheiten des Diözesanverbandes
  - sie pflegt den Kontakt zu den regionalen Gliederungen, Ortsgruppen und Mitgliedern, unterstützt deren Arbeit und fördert den Neuaufbau,
  - sie trägt die Verantwortung für das Aktions- und Bildungsprogramm auf Diözesanebene und für die Durchführung der von Bundes- und Landesebene, sowie von der Diözesanversammlung übertragenen Aufgaben,
  - sie steht den Diözesansekretariaten und allen diözesanen Einrichtungen vor
4. Die Diözesanleitung trifft sich regelmäßig, wenigstens acht mal im Jahr zur Diözesanleitungsbesprechung (DLB).

## **§ 7 Die Diözesanversammlung**

1. Der Diözesanversammlung gehören an

**Stimmberechtigte Mitglieder:**

- die Diözesanleitung
- jedes CAJ-Mitglied aus dem Diözesanverband Würzburg. Die Ortsgruppen vertreten sich dabei direkt an der Diözesanversammlung. Jede Ortsgruppe oder Abteilung darf dabei jedoch höchstens 10 Stimmen wahrnehmen.

**Vertreter mit beratender Stimme:**

- ein Vertreter der CAJ-Landesleitung
- ein Vertreter des CAJ-Bundesvorstands
- ein Vertreter des BDKJ Diözese Würzburg
- ein Vertreter der KAB

2. Die Diözesanversammlung als höchstes Beschluss fassendes Organ des CAJ Diözesanverbandes Würzburg hat folgende Aufgaben:
  - sie nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht der Diözesanleitung entgegen und prüft ihn, und entscheidet über die Entlastung.
  - sie wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht
  - sie wählt die Mitglieder der Diözesanleitung
  - sie legt den Mitgliedsbeitrag fest.
  - sie legt die Bezirksgrenzen fest.
  - sie greift die wichtigsten Fragen junger Menschen im Übergang Schule-Beruf auf und nimmt dazu Stellung.
  - sie plant und beschließt das Aktions- und Bildungsprogramm der CAJ auf Diözesanebene
3. Die Diözesanversammlung tagt ordentlich einmal im Jahr.

## **§ 8 Verfahrensordnung**

Alle die Verfahrensordnung betreffenden Punkte werden in der Geschäftsordnung des CAJ Diözesanverbandes Würzburg geregelt.

## **§ 9 Vergütungen für die Verbandstätigkeit**

1. Die Ämter im CAJ-Diözesanverband werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Ämter im CAJ-Diözesanverband im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Mitglieder, die eine besondere berufliche Leistung den Aufgaben des Diözesanverbandes widmen, dürfen deshalb nicht mehr als die berufsübliche Vergütung erhalten.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Punkt 2 trifft die CAJ-Diözesanversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die CAJ-Diözesanleitung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer

angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes bzw. die Refinanzierungsmöglichkeit über kirchliche und öffentliche Zuschüsse.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den CAJ-Diözesanverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Porto, Telefon usw.
6. Von der CAJ-Diözesanversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 10 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Diözesanverbandes entscheidet eine Diözesanversammlung, bei der mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandes anwesend sein müssen.
2. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere Diözesanversammlung ordnungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Auflösung bedarf in beiden Fällen der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Bei Auflösung des Diözesanverbandes fällt das gesamte Vermögen dem CAJ Deutschland e.V. in Essen zu.

### **§ 11 Inkrafttreten und Änderung**

1. Die Satzung tritt mit 2/3-Mehrheitsbeschluss über die Neufassung auf der CAJ-Diözesanversammlung vom 10.-12. Oktober 2014 in Würzburg in Kraft.
2. Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.



## **Geschäftsordnung der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) Diözesanverband Würzburg**

### **§ 1 Einberufung der Diözesanversammlung**

1. Die Diözesanleitung lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Diözesanversammlung ein.
2. Die Diözesanleitung kann eine außerordentliche Diözesanversammlung einberufen, wenn sie dies für die Arbeit in der Diözese für notwendig hält. Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss spätestens nach sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 15 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt. Die Diözesanleitung lädt hier schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur außerordentlichen Diözesanversammlung ein.

### **§ 2 Leitung und Moderation der Versammlung**

1. Die Diözesanversammlung wird von einer neutralen Moderation geleitet. Diese ist nicht stimmberechtigt. Falls die Moderation durch ein CAJ-Mitglied wahrgenommen wird, muss dieses auf sein Stimmrecht verzichten. Die Moderation soll aus 2-3 Personen bestehen. Die Moderation wird im Vorfeld der Diözesanversammlung von der Diözesanleitung gesucht und sollte spätestens eine Woche vor der Diözesanversammlung bekannt gegeben werden.
2. Die Moderation ist bei den Sitzungen der Diözesanversammlung für die Einhaltung aller der in der Geschäftsordnung nachfolgend geregelten Punkte verantwortlich.

### **§ 3 Beginn der Beratungen**

1. Die Moderation leitet die Diözesanversammlung und ist für die Protokollführung verantwortlich. Eine Delegation der Protokollführung ist möglich.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten zu erledigen
  - Feststellung der Stimmberechtigung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.

## **§ 4 Stimmberechtigung**

1. *Stimmberechtigt sind:*
  - die Diözesanleitung;
  - jedes anwesende CAJ-Mitglied des Diözesanverbandes, maximal jedoch 10 Mitglieder einer Ortsgruppe oder Abteilung.
2. *Die Moderation ist nicht stimmberechtigt.*
3. *Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme wahrnehmen.*
4. *Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.*

## **§ 5 Beschlussfähigkeit**

1. *Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 15 Stimmberechtigte anwesend sind.*
2. *Wird festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so ist die Diözesanversammlung aufzuheben.*
3. *Eine außerordentliche Diözesanversammlung ist dann innerhalb von drei Wochen einzuberufen.*

## **§ 6 Anträge**

1. *Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.*
2. *Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Diözesanversammlung im CAJ-Büro vorliegen.*  
*Anträge die sich aus der Diskussion ergeben, können jederzeit gestellt werden.*  
*Anträge die nicht fristgerecht eingegangen sind bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung durch die Mehrheit der Diözesanversammlung.*
3. *Antragsteller erhalten zur Begründung ihres Antrages zuerst das Wort.*

*Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Dies sind:*

- Antrag auf Schluss der Rednerliste;*
- Antrag auf Schluss der Debatte;*
- Antrag auf Abstimmung;*
- Antrag auf Vertagung;*

Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;  
Antrag auf Änderung der Tagesordnung;  
Antrag auf Beratungspause;  
Antrag zur Aufhebung der Öffentlichkeit;  
Antrag auf getrenntgeschlechtliche Abstimmung zur Feststellung eines Meinungsbildes.

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners sofort abzustimmen.

## **§ 7 Beschlüsse**

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Stimmenthaltungen werden bei Beschlüssen nicht berücksichtigt.
3. Nr. 1 und Nr. 2 gelten nur, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Diözesanversammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte aufgehoben werden.
2. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.
3. Zu nichtöffentlicher Sitzung sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung und die Moderation zugelassen.

## **§ 9 Wahlen**

1. **Der Wahlausschuss**  
Die CAJ-Diözesanversammlung wählt für die Dauer eines Jahres einen Wahlausschuss, der im Vorfeld der kommenden CAJ-Diözesanversammlung frühzeitig über die anstehenden Wahlen informiert und geeignete Kandidaten für die zur Wahl anstehenden Ämter anspricht und über die Anforderungen und Aufgaben des jeweiligen Amtes informiert. Der Wahlausschuss soll aus drei Personen bestehen. Davon sollte eine Person aus den Reihen der CAJ-Diözesanleitung gewählt werden. Die Wahl des Wahlausschusses kann, soweit nicht anderweitig beantragt, im Block und per Handabstimmung erfolgen. Der Wahlausschuss unterstützt die Moderation bei den Wahlen.
2. **Wahlvorschläge**

Die Moderation eröffnet die Kandidatenliste und nimmt zuerst den Kurzbericht und die Wahlvorschläge des Wahlausschuss entgegen. Alle stimmberechtigten Mitglieder können Kandidaten vorschlagen, die Mitglieder des Verbandes sind. Ist ein Kandidat vorgeschlagen, der nicht anwesend ist, muss das Einverständnis schriftlich erklärt sein. Die vorgeschlagenen Kandidaten werden gefragt, ob sie für das jeweilige Amt zur Verfügung stehen.

### 3. **Personalbefragung**

Bei der Personalbefragung haben alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, die Kandidaten zur Person oder zum Amt zu befragen, bzw. die Kandidaten zu ihrer Person oder zur Kandidatur etwas zu sagen.

### 4. **Personaldebatte**

Wird eine Personaldebatte gewünscht, so wird die Nichtöffentlichkeit festgestellt, woraufhin alle Nichtstimmberechtigten und die Kandidaten den Raum verlassen müssen. Der Versammlung ist nun die Möglichkeit gegeben, die Vorschlagsliste zu erörtern. Die in der Personaldebatte geführte Diskussion darf nicht an die Öffentlichkeit getragen werden. Die Moderation hat die Aufgabe, eine sachliche und faire Personaldebatte zu gewährleisten.

### 5. **Wahl**

Die Wahl der Leitungsämter erfolgt in getrennten und geheimen Wahlgängen mit Stimmzetteln. Andere Ämter können offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

6. Wahlen bedürfen grundsätzlich der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt die absolute Mehrheit (d. h. mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen müssen Ja-Stimmen sein).

7. Die Moderation fragt nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, ob der Gewählte die Wahl annimmt.

8. Die Moderation hält die Wahlergebnisse schriftlich fest und veröffentlicht sie entsprechend.

## **§ 10 Wortmeldungen**

1. Das Wort erteilt die Moderation. Falls es für den Fortgang der Diskussion dienlich erscheint, kann es das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.

2. Mitglieder der Diözesanleitung erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.

## **§ 11 Anfertigung des Protokolls**

1. Über jede Sitzung der Diözesanversammlung ist ein Protokoll zu führen und jedem Mitglied der Diözesanversammlung spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zuzusenden.

2. Ergeben sich innerhalb von vier Wochen nach Versand keine Einwände so gilt die Niederschrift als genehmigt.

3. *Eingegangene Einwände sind auf der nächsten Diözesanversammlung von der Diözesanleitung einzubringen und ins Protokoll aufzunehmen.*

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

*Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Diözesanversammlung.*

## **§ 13 Anwendung**

*Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanversammlung der Christlichen Arbeiterjugend der Diözese Würzburg. Sie richtet sich nach der Ordnung des CAJ Deutschland e.V.*

## **§ 14 Inkrafttreten**

1. *Die Geschäftsordnung tritt mit 2/3-Mehrheitsbeschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung auf der CAJ-Diözesanversammlung vom 10.-12. Oktober 2014 in Würzburg in Kraft.*
2. *Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung.*